

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 33/94

vom

27. September 1994

in der Baulandsache

betreffend die vorzeitige Besitzeinweisung in die Grundstücke Flur Nrn. 1981/3, 461, 471, 555 und 595 Gemarkung G [REDACTED], eingetragen im Grundbuch von G [REDACTED] Band 14, Blatt 524 und 287

Beteiligte

1. Herbert K [REDACTED],
Im Eck 2, G [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerdeführer,

.....

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 27. September 1994 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Rinne und die Richter Dr. Wurm, Dr. Deppert,
Streck und Schlick

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstel-
lers gegen den Beschluß des Senats für
Baulandsachen des Oberlandesgerichts Ko-
blenz vom 27. Juni 1994 wird auf seine
Kosten als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 3.494,60 DM.

- 3 -

G r ü n d e

Zwar ist gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts, Senat für Baulandsachen, durch die eine Berufung als unzulässig verworfen wird, die (sofortige) Beschwerde statthaft. Ihre Zulässigkeit setzt aber voraus, daß sie binnen zwei Wochen nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses durch einen beim Prozeßgericht zugelassenen Anwalt eingelegt wird (§§ 221 Abs. 1, 222 Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 577 Abs. 2, 78 Abs. 1 ZPO; zum Anwaltszwang in Baulandsachen vgl. Senatsbeschuß vom 28. September 1993 - III ZB 30/93 - NJW-RR 1994, 1021). An beidem fehlt es hier.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO in Verbindung mit § 221 Abs. 1 BauGB.

Rinne

Streck

Wurm

Schlick

Deppert



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)